

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 169

ausgegeben am 5. August 2003

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Abgeschlossen in Strassburg am 15. März 1978

Zustimmung des Landtags: 13. März 2003

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 14. August 2003

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnet haben,

in Anbetracht der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, das am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist (in der Folge als "das Übereinkommen" bezeichnet);

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das von diesem Übereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts geschaffene System der internationalen Rechtshilfe in einem mehrseitigen Rahmen zu erweitern, der allen Vertragsparteien des Übereinkommens offensteht;

in der Erwägung, dass es auch wünschenswert ist, das durch das Übereinkommen geschaffene System auf das Gebiet der Rechtsbeihilfe und der Beratung in Zivil- und in Handelssachen zu erstrecken, um wirtschaftliche Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang zum Recht erschweren, und um unbemittelten Personen die Ausübung ihrer Rechte in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

in Anbetracht dessen, dass Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt, dass zwei oder mehrere Vertragsparteien vereinbaren können, den Anwendungsbereich des Übereinkommens untereinander auf andere als die im Übereinkommen angeführten Gebiete zu erstrecken;

in Anbetracht dessen, dass Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens bestimmt, dass zwei oder mehrere Vertragsparteien vereinbaren können, die Anwendbarkeit des Übereinkommens untereinander auf Ersuchen zu erstrecken, die von anderen Behörden als Justizbehörden ausgehen,

haben Folgendes vereinbart:

Kapitel I

Art. 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf diesem Gebiet, einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über ihr Strafvollzugsrecht zu erteilen. Dies gilt auch für alle Verfahren wegen strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Auskunft ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

Art. 2

Ein Ersuchen um Auskunft über Fragen aus den in Art. 1 angeführten Rechtsgebieten kann

- a) nicht nur von einem Gericht, sondern auch von irgendeiner anderen Justizbehörde, die zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung von rechtskräftig verhängten Strafen zuständig ist, ausgehen und
- b) nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden, sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Kapitel II

Art. 3

Im Rahmen der in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens enthaltenen Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass Ersuchen um Auskunft

- a) nicht nur von einer Justizbehörde, sondern auch von jeder anderen Behörde oder Person, die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe oder Rechtsberatung für unbemittelte Personen tätig ist, ausgehen und
- b) nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden können, sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Art. 4

1) Jede Vertragspartei, die nicht gemäss Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens eine oder mehrere Übermittlungsstellen geschaffen oder bestimmt hat, muss eine oder mehrere solche Stellen schaffen, die Ersuchen um Auskunft gemäss Art. 3 dieses Protokolls an die zuständige ausländische Empfangsstelle übermitteln.

2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der gemäss dem vorstehenden Absatz errichteten oder bestimmten Übermittlungsstelle oder Übermittlungsstellen mit.

Kapitel III

Art. 5

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich nicht durch die Bestimmungen des Kapitels I oder durch die des Kapitels II dieses Protokolls gebunden erachtet.

2) Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass er sich durch die Bestimmung des Kapitels I und durch die des Kapitels II gebunden erachtet. Eine solche Notifikation wird mit ihrem Eingang wirksam.

3) Jede Vertragspartei, die durch die Bestimmung der Kapitel I und II gebunden ist, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass sie sich nur durch die Bestimmung des Kapitels I oder durch die des Kapitels II gebunden erachtet.

Eine solche Notifikation wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

4) Die Bestimmungen der Kapitel I und II sind zwischen Vertragsparteien nur anwendbar, wenn diese durch das gleiche Kapitel gebunden sind.

Art. 6

1) Dieses Protokoll liegt für Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Die Staaten werden Vertragsparteien des Protokolls durch:

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b) Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, wenn die Ratifikation, Annahme oder Zustimmung nachfolgt.

2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3) Kein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder es ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er nicht gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert oder angenommen hat.

Art. 7

1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem drei Mitgliedsstaaten des Europarats gemäss Art. 6 Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.

2) Es tritt für jeden Mitgliedstaat, der es später ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder der es ratifiziert, annimmt oder genehmigt, drei Monate nach Unterzeichnung oder nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Art. 8

1) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten oder der eingeladen worden ist, ihm beizutreten, vom Ministerkomitee eingeladen werden, auch diesem Protokoll beizutreten.

2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach Hinterlegung wirksam.

Art. 9

1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikation-, Annahme-, Genehmigungs oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, für das oder für die dieses Protokoll gelten soll.

2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikation-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie berechtigt ist, Vereinbarungen zu treffen.

3) Jede nach dem vorstehenden Absatz abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Art. 10

1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich selbst kündigen.

2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

3) Die Kündigung des Übereinkommens zieht von selbst die Kündigung dieses Protokolls nach sich.

Art. 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rats und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist:

- a) jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Zustimmung;
- b) jede Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;

- c) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- d) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinem Art. 7;
- e) jede nach Art. 4 eingegangene Notifikation;
- f) jede nach Art. 5 eingegangene Erklärung oder Notifikation;
- g) jede nach Art. 5 eingegangene Erklärung und jede Zurücknahme einer solchen Erklärung;
- h) jede nach Art. 4 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 15. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Vorbehalt Liechtensteins

Vorbehalt:

"Das Fürstentum Liechtenstein ist nur durch Kapitel I des Zusatzprotokolls gebunden."

Geltungsbereich des Zusatzprotokolls am 14. August 2003

Vertragsstaaten	Hinterlegung der Ratifikations- / Beitrittsurkunde
Belgien	30. Mai 1979
Bulgarien	31. Januar 1991
Dänemark	11. Oktober 1979
Deutschland	23. Juli 1987
Estland	28. April 1997
Finnland	4. Juli 1990
Frankreich	22. September 1983
Georgien	20. Juni 2000
Griechenland	29. Oktober 1987
Island	19. September 1989
Italien	11. Februar 1982
Liechtenstein	13. Mai 2003
Litauen	5. August 1998
Luxemburg	11. Juni 1982
Malta	25. April 1989
Mazedonien	15. Januar 2003
Moldau	14. März 2002
Niederlande	3. Juni 1980

Norwegen	2. November 1978
Österreich	25. Februar 1980
Polen	14. September 1992
Portugal	19. Juli 1984
Rumänien	26. April 1991
Schweden	2. März 1981
Schweiz	11. März 1985
Slowakische Republik	5. Dezember 1996
Spanien	10. März 1982
Tschechische Republik	24. Juni 1998
Ukraine	13. Juni 1994
Ungarn	16. November 1989
Vereinigtes Königreich	2. September 1981
Zypern	3. April 1979